

Bürger Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR 21.05.12	
B 1 Familie Kantak vom 24.02.2012 Es wird befürchtet, dass bei Starkregen die in der Straße Am Mühlgraben gelegene Mischwasserleitung des AZV diese Mengen nicht aufnehmen kann. Bereits jetzt staut sich in diesem Fall das Niederschlagswasser in den Lichtschächten zu den vorhandenen Kellern und setzt diese somit unter Wasser. ® Forderung nach einem separaten Regenwasser-netz für das neue Wohngebiet, da nun schon bei geringfügigen Regenfällen Wassereinbrüche in den Kellern vermutet werden.	Im Abwasserbeseitigungskonzept des AZV wurde die Entsorgung des Plangebiets sowie weiterer Bereiche in Eilenburg-Nord bereits berücksichtigt. Entsprechend wurden die Leitungen dimensioniert und gebaut. Die im Plangebiet anfallende Abwassermenge einschließlich Regenwasser kann über das vorhandene Mischwassersystem entsorgt werden. In allen Kanalnetzabschnitten, Kontrollschächten, Hausanschlussleitungen und in Fallrohrleitungen, die an das System angeschlossen sind, kann der Wasserspiegel durch Starkniederschläge aber auch durch Leitungsverstopfungen bis zur Rückstauenebene (= Straßenoberkante) ansteigen. Somit sind alle Ablaufstellen unterhalb dieser Ebene rückstaugefährdet. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet seine Anschlüsse gegen Rückstauerscheinungen zu sichern. Diese müssen selbsttätig schließen und nach Ende des Rückstauereignisses den ungehinderten Wasserabfluss ermöglichen. Zur o.g. Problematik wurden alle Grundstückseigentümer im Wohngebiet I durch den AZV schriftlich und im Rahmen einer am 26.04.12 stattgefundenen Informationsveranstaltung durch Stadtverwaltung und AZV informiert.	... den Hinweis zurückzuweisen.	Ja: 5 Nein: - Enth.: -	Ja: 13 Nein: 2 Enth.: 3
B 2 Frau M. Böhm vom 01.03.2012 Bei Hochwasserständen des Mühlgrabens steht das Plangebiet unter Wasser. Durch die geplante Versiegelung wird eine gravierende Veränderung der bisherigen Situation bezüglich Grund- sowie Regenwasserbewältigung und damit negative Auswirkungen auf das Grundstück der Eigentümerin befürchtet. Zu diesem Problem werden Bedenken geäußert und um eine Lösung des Problems gebeten.	Aufgrund der Nähe zum Mühlgraben steht das Grundwasser im Bereich des Baugebietes in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Wasserstand im Fließgewässer. Der Wasserzutritt erfolgt hierbei über die im Untergrund anstehenden Flussschotter, die wassergesättigt sind und Wasserstandsspiegelsbewegungen des Mühlgrabens zeitversetzt übernehmen.			

Bürger Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR 21.05.12	
	Die freie Entspannung des Grundwasserstandes und somit die Möglichkeit des Aufsteigens des Grundwassers zur Geländeoberkante wird hierbei in überwiegenden Bereichen des Geländes normalerweise durch die aufliegende, gering wasserdurchlässige Auelehmschicht behindert. Infolge der bestehenden Bebauungen mit zum Teil tief reichenden Einbauten (z.B. Keller) und von früheren Erdarbeiten auf dem Gelände ist diese Auelehmschicht nicht mehr vollständig vorhanden. Somit kommt es in extremen Hochwassersituationen zum Aufsteigen des Grundwassers bis zur Geländeoberkante. Das Aufbringen von Auffüllungen zur Anhebung der Geländeoberkante spielt für die Wasserstandshöhe sowie für die Verteilung des Wassers auf dem Gelände keine Rolle. Es kann durch das aufsteigende Wasser stets nur der zur Verfügung gestellte Porenraum gefüllt werden. Ein höheres Aufsteigen der freien Wasseroberfläche wird durch das Aufbringen der Auffüllungen nicht verursacht.	... den Hinweis zurückzuweisen.	Ja: 5 Nein: - Enth.: -	Ja: 13 Nein: 1 Enth.: 4
B 3 Herr H. Mahnhardt vom 06.03.2012 1. Auf Grund der 1945 stattgefundenen Kampfhandlungen ist das Gebiet auf Fundmunition zu untersuchen.	Laut Aussagen des Landratsamtes Nordsachsen, Ordnungsamt, Sachgebiet Allgemeines Polizeirecht ist das Gelände nicht als munitionsverseucht bekannt. Munitionssucharbeiten werden nicht als erforderlich angesehen. Falls wider Erwarten doch Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, ist dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Ein entsprechender Hinweis ist in den Planunterlagen enthalten.			

Bürger Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR 21.05.12	
2. §§ 4 und 5 des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes (SächsNRG) sind für die durch die Grenzfeststellung vom 14.02.2012 gefundenen Grenzen anzuwenden. Es ist eine Aussage zum Einfriedungsrecht zu treffen.	Kenntnisnahme Entsprechende Regelungen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern privatrechtlich zu regeln, da hier auch kein städtebauliches Interesse besteht.			
3. Die geplante Geländeauffüllung um 0,15 m wird abgelehnt, da einerseits Zweifel an der Notwendigkeit bestehen und andererseits eine Gefährdung durch abfließendes Niederschlagswasser befürchtet wird.	Die neue Anliegerstraße wird sich auf gleichem Niveau wie die bereits vorhandene Straße befinden. Vor allem im nördlichen Teil des Gebiets muss es Auffüllungen geben, um es an das Straßenniveau anzugleichen. Negative Auswirkungen durch die geplanten Auffüllungen (Überflutungen angrenzender Nachbargrundstücke) sind nicht nachweisbar. Jeder Grundstückseigentümer muss anfallendes Niederschlagswasser auf seinem Grundstück entsorgen. Dabei gibt es keinen Anschlusszwang an das öffentliche Netz. Laut den Festsetzungen des B-Plans sind nur die Dachwässer einzuleiten.	... den Hinweis zurückzuweisen.	Ja: 5 Nein: - Enth.: -	Ja: 13 Nein: 0 Enth.: 5
4. Die an der Grundstücksgrenze zu den Flurstücken 124/16 und 124/42 innerhalb des Plangebiets stehenden Bäume stellen auf Grund ihrer Höhe und Abstand zur Grundstücksgrenze eine Gefährdung dar und sollten beseitigt werden.	Die Abschätzung der Gefährdung ist prinzipiell Angelegenheit des Grundstückseigentümers und muss gegebenenfalls durch diesen veranlasst werden.			
5. Es muss bei Hochwasser des Mühlgrabens mit ausgepegelten Grundwasserständen bis zur Geländeoberkante gerechnet werden. Das Aufsteigen des Wassers wird durch den Baugrund erleichtert. Die Auffüllungen könnten das Druckwasser anders verteilen. Da gespanntes Grundwasser vorliegt, müssen geeignete Maßnahmen zu dessen Sammlung und Ableitung gefunden werden. Das Verdrängen von Wasser durch Auffüllungen wird zur Gefährdung der geplanten Wohnbebauungen und der Nachbargrund-				

Bürger Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR 21.05.12	
stücke. Forderung nach <u>Prüfung</u>: - ob die relativ tief liegende geplante Mischwasserleitung das Aufsteigen von Druckwasser begünstigt, - ob eine Versickerungsmulde, die als Rückhaltesystem bei Starkniederschlägen fungiert und bei entsprechenden Voraussetzungen ins Abwassersystem entwässert, eine Lösung darstellt.	Siehe B 2 Durch die Herstellung von Erschließungsleitungen ist mit dem Auftreten weiterer Schwachstellen innerhalb der o. g. Auelehmschichten zu rechnen. Diese werden insbesondere innerhalb von Kanalgräben und an Schachtbauwerken geplanter Erschließungsleitungen (z.B. Mischwassersammler) entstehen. Die Vermeidung solcher Schwachstellen kann durch eine geeignete Wahl der Verfüllung oberhalb der Rohrleitungszone sowie im Bereich der Schachtbauwerke erfolgen. Hierzu kann der Einsatz bindiger, stabilisierter Böden oder Boden-Bindemittel-Gemische beitragen. Zu beachten ist hierbei immer die zu erwartende Druckhöhe des Wassers, die vom Wasserstand des Mühlgrabens abhängig ist. Die Herstellung einer <u>Versickerungsmulde</u> ist aufgrund der geringen Wasserdurchlässigkeit des Auelehms nicht geeignet, die Menge anfallenden Wassers in entscheidendem Maße zu verringern. Eine Versickerung des Niederschlagswassers im Untergrund ist in ausreichendem Maß nicht möglich. Eine Rückhaltung von Niederschlägen in einem Rückhaltebecken und eine gedrosselte Abgabe ins Netz führt zu einer Verringerung der Gefahr des Rückstaus ins Mischwassernetz, ist aber grundsätzlich aufgrund der technischen Gegebenheiten nicht erforderlich.	... die Hinweise zurückzuweisen.	Ja: 5 Nein: - Enth.: -	Ja: 13 Nein: 0 Enth.: 5
6. Das auf dem Gelände gelagerte Abbruchmaterial könnte kontaminiert sein. Die Zulässigkeit des Einbaus muss geprüft werden.	Kenntnisnahme Hinweis ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, Berücksichtigung im Rahmen der Bau-			

Bürger Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR 21.05.12	
	durchführung, Information an Investor ist erfolgt.			
7. Der Bemessungsregen von 111 l/s und ha ist zu gering angesetzt. Es wird jetzt im Mittel mit > 300 l/s und ha geplant. .	Es ist kein höherer Bemessungswert für Niederschläge als in der Vorplanung angenommen bekannt.			
8. Eine kombinierte Lösung Starkregenrückhaltung und Druckwassersammlung wäre angebracht.	Eine entsprechende Lösung ist einerseits nicht erforderlich und andererseits als wirtschaftlich unrentabel zu betrachten. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass eine Druckwassersammlung aus technologischen Gründen nicht gewünscht ist.			
9. Forderung zur Klarstellung der Regelungen zu zukünftigen Abwasserbeiträgen für die Gebiete „Am Mühlgraben I und II“	Hinweis ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung Generell werden die beiden Abwassersysteme getrennt betrachtet . Das Gebiet Mühlgraben II leitet nicht in das System des Mühlgrabens I ein.			
B 4 Familie H. und W. Jacob vom 15.03.2012 Es wird befürchtet, dass bei Starkregen die in der Straße Am Mühlgraben gelegene Mischwasserleitung des AZV diese Mengen nicht aufnehmen kann. Bereits jetzt staut sich dann das Niederschlagswasser in den Lichtschächten zu den vorhandenen Kellern und setzt diese somit unter Wasser.	Siehe B 1	... den Hinweis zurückzuweisen.	Ja: 5 Nein: - Enth.: -	Ja: 13 Nein: 0 Enth.: 5
B 5 Grundstücksgemeinschaft Gebr. Gaebel GbR vom Februar 2012 Verlagerung des Weges (Geh- und Fahrrecht für LTV) in östliche Richtung und damit Erweiterung des westlich angrenzenden Grundstücks ® Einräumen der Möglichkeit der Erweiterung des Baufeldes in östlicher Richtung	Der Verlagerung des Weges kann in Abstimmung mit der Landestalsperrenverwaltung entsprochen werden. Gegen eine Anpassung des Baufeldes auf dem genannten Grundstück steht nichts entgegen. Der zu schützende Ahorn bleibt davon unbehelligt.	... die Planzeichnung entsprechend zu ändern.	Ja: 5 Nein: - Enth.: -	Ja: 13 Nein: 0 Enth.: 5

Bürger Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR 21.05.12
--	------------------------------	--	---

BA
20.08.2012

Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahmen aus B 3 Punkte 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 9 zur Kenntnis zu nehmen:

Ja:	3	Ja:	13
Nein:	-	Nein:	0
Enth.:	-	Enth.:	5